



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

9. Jahrgang

8. April 2005

Nr. 16

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. <i>Beschlüsse der außerplanmäßigen Stadtratssitzung vom 7. April 2005</i>	1
2. <i>Landkreis Jerichower Land - Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt – Allgemeinverfügung des MI vom 30.03.2005 – 21.21.-12251-59.2</i>	2
3. <i>Landesverwaltungsamt – Öffentliche Bekanntmachung und Ladung zur mündlichen Verhandlung im Enteignungsverfahren nach §§ 85 ff. BauGB</i>	4
<b>Stadt Burg – Ortschaft Niegripp</b>	
4. <i>Beschlüsse der Ortschaftsratsitzung Niegripp vom 6. April 2005</i>	5

## Stadt Burg

Amtlicher Teil

### 1. *Beschlüsse der außerplanmäßigen Stadtratssitzung vom 7. April 2005*

Öffentlicher Teil

1. Standortbestätigung für den Bau einer Skater-Anlage  
(**Beschluss-Nr. 2005/049**)      **abweichender Beschluss**      **bestätigt**
2. Aufstellung eines Musikzelttes in Burg  
(**Beschluss-Nr. 2005/051**)      **abweichender Beschluss**      **bestätigt**
3. Änderung des Stellenplanes 2005  
(**Beschluss-Nr. 2005/050**)      **bestätigt**
4. Bewerbung zur Ausrichtung des Fläming-Frühlingsfestes 2006  
(**Beschluss-Nr. 2005/064**)      **bestätigt**

Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheit IGP Burg, 3. BA - Errichtung einer Produktionsstätte (Aufhebung des Beschlusses 2004/065)  
(**Beschluss-Nr. 2005/053**)      **bestätigt**

**2. Landkreis Jerichower Land – Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt – Allgemeinverfügung des MI vom 30.3.2005 – 21.21.12251-59.2**

**Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt**

**Allgemeinverfügung des MI vom 30.3.2005 – 21.21-12251-59.2**

I.

Allgemeine Erlaubnis

Bei der Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung handelt es sich um ein Glücksspiel im Sinne des § 3 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. 12. 2003/ 13. 2. 2004 (Anlage 1 des Gesetzes vom 18. 6. 2004, GVBl. LSA S. 326, 328).

Auf Grund § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 13 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland in Verbindung mit § 15 des Glücksspielgesetzes vom 22. 12. 2004 (GVBl. LSA S. 846) wird die Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt erteilt, sofern bei der Veranstaltung

1. der Veranstalter seinen Sitz oder seine Wohnung in dem Gebiet hat, in dem die Ausspielung veranstaltet wird, und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes i. d. F. der Bek. vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 12. 2004 (BGBl. I S. 3416), erfüllt,
2. sich die Veranstaltung nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstreckt,
3. der Spielplan einen Reinertrag von mindestens 33 ein Drittel v. H. und eine Gewinnsumme von mindestens 25 v. H. der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
4. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 15 000 Euro nicht übersteigt,
5. der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet,
6. der Reinertrag zur Verwendung im Land Sachsen-Anhalt vorgesehen ist,

und bei der jeweiligen Veranstaltung die folgenden *Nebenbestimmungen* eingehalten werden:

1. Die Gewinne oder die für Gewinne zu verwendenden Beträge dürfen mit solchen anderer Ausspielungen nicht zum Zwecke einheitlicher Ermittlung und Ausreichung der Gewinne zusammengelegt werden.
2. Der Reinertrag ist ausschließlich, unmittelbar und unverzüglich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
3. Die geplante Ausspielung ist vom Veranstalter der zuständigen Behörde spätestens fünf Werktage vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige kann formlos erfolgen.
4. Mit der Veranstaltung der Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen.

2

II.  
Zuständige Behörden

Zuständige Behörden sind

1. die Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, für die Veranstaltungen, die sich auf ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks beschränken,
2. die Landkreise für Veranstaltungen, die sich über den Bezirk einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer Gemeinde, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehört, hinaus erstrecken.

Über die auf Grund der Allgemeinen Erlaubnis angezeigten und veranstalteten Ausspielungen erfolgt seitens der zuständigen Erlaubnisbehörden eine Mitteilung an das Finanzamt Magdeburg II.

III.  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten


Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. 3. 2010 außer Kraft.

Magdeburg, 30.März 2005

Ministerium des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt

Im Auftrag

Präsident



**3. Landesverwaltungsamt – Öffentliche Bekanntmachung und Ladung zur mündlichen Verhandlung im Enteignungsverfahren nach §§ 85 ff. BauGB**

Landesverwaltungsamt Halle  
- Enteignungsbehörde -  
Az.: 106.3.2-11510/2-35-7

Halle, den 29.03.2005

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung zur  
mündlichen Verhandlung im Enteignungsverfahren  
nach §§ 85 ff. BauGB**

Die Stadt Burg führte den Bau der durch Bebauungsplan festgestellten Zibbeklebener Straße durch.

Zur Durchführung dieses Bauvorhabens hat die Stadt Burg die Enteignung nach § 85 ff. BauGB in folgende Grundstücke beantragt:

Grundbuch beim Amtsgericht Burg					
Grundbuch von	Gemarkung	Blatt	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
Burg	Burg	783	24	10052 alt: 391	323
Burg	Burg	783	24	10087 alt: 345	110

Im Grundbuch sind als Eigentümer Frau Gisela Totsche, Frau Gudrun Scholz und Herr Ferdinand Ernst eingetragen.

Der Enteignungsantrag wird damit begründet, dass die Teilfläche für den vorgesehenen Zweck im Bebauungsplan Nr. 42 "Zibbeklebener Straße" festgesetzt ist und ein freihändiger Erwerb nicht möglich war.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 24. Mai 2005  
um 9.30 Uhr  
im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dienstgebäude: An der Fliederwegkaserne 13,  
06130 Halle (Saale)  
Raum 2**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Enteignungsantrag mit den beigefügten Unterlagen kann beim Landesverwaltungsamt Halle eingesehen werden. Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsamt Halle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden.

Im Auftrage



**4. Beschlüsse der Ortschaftsratssitzung Niegripp vom 6. April 2005**

Öffentlicher Teil

1. Antrag auf Förderung der Vereinstätigkeit im Jahr 2005 – Demokratischer Frauenbund e.V. Ortsgruppe Niegripp  
**(Beschluss-Nr. 2005/030)** **bestätigt**
  
2. Antrag auf Zuschuss für das 80-jährige Bestehen der Angelgruppe Niegripp  
**(Beschluss-Nr. 2005/052)** **bestätigt**

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*